



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

STATUTEN

der Konferenz der Kantonalen
Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
(KKPKS)

vom

14. September 2005

*revidiert an der ordentlichen Generalversammlung KKPKS
vom 28. Oktober 2022 in Charmey*

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die «Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz», abgekürzt KKPKS, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB¹ mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die KKPKS bezweckt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach den Weisungen der « Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – direktoren » (KKJPD)

- a) die Zusammenarbeit in den wesentlichen Teilen des Polizeiauftrags zu regeln und zu fördern,
- b) das Festlegen und die Sicherstellung einer einheitlichen schweizerischen Polizeistrategie und -doktrin,
- c) die Harmonisierung auf technischem, taktischem, personellem und administrativem Gebiet (*best practice*),
- d) die gegenseitige Information in allen Belangen des Polizeidienstes,
- e) die Sicherstellung der polizeilichen Aus- und Weiterbildung auf allen Funktionsstufen in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizei-Institut (SPI),
- f) die Zusammenarbeit mit weiteren schweizerischen Polizeiorganisationen und
- g) den Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit anderen Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit im In- und Ausland zu pflegen.

² Die KKPKS kann Verträge abschliessen und aus solchen Gelder zur Verwaltung und zweckgemässen Verwendung übertragen erhalten.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder der KKPKS sind:

- a) die Kommandantinnen und –kommandanten der Kantonspolizeien der Schweiz,
- b) die Kommandantin /der Kommandant der Stadtpolizei Zürich,
- c) die Präsidentin / der Präsident der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP),
- d) die Chefin /der Chef der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein,
- e) die Direktorin, der Direktor des Bundesamtes für Polizei (fedpol) und
- f) die Direktorin / der Direktor des Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI).

² Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten sind durch die Mitglieder persönlich wahrzunehmen. Eine Stellvertretung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

³ Interimsweise ernannte Funktionsträger/ innen werden zu den Veranstaltungen der KKPKS eingeladen und können die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

⁴ Wenn die KKPKS über Aufträge an das SPI beschliesst, tritt die Direktorin /der Direktor SPI in den Ausstand.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210; AS 24 233)

Art. 4 Mittel und Haftung

- ¹ Zur Deckung ihrer Aufwendungen verfügt die KKPKS über ein Globalbudget, welches sich aus Beiträgen der Mitglieder und einem Jahresbeitrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) zusammensetzt.
- ² Die Mitgliederbeiträge sind für alle Mitglieder gleich hoch. Sie werden jeweils an der Generalversammlung, zusammen mit dem Budget, festgelegt.
- ³ Die KKPKS haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit einzelner Mitglieder und Organe für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- ⁴ Die KKPKS kann die Verwaltung von Sonderkassen für von ihr organisatorisch unabhängige Gremien der KKPKS oder aus ihr vertraglich übertragenen Verwaltungsmandaten übernehmen. Die Sonderkassen bilden nicht Teil des Vereinsvermögens und werden durch die KKPKS lediglich verwaltet. Sonderkassen werden getrennt vom Vereinsvermögen geführt und es wird eine separate Buchhaltung geführt sowie eine separate Revision der Buchführung durchgeführt. Eine Haftung des Vereins KKPKS für die verwalteten Sonderkassen wird, soweit gesetzlich möglich, wegbedungen.

Art. 5 Organisation

- ¹ Die Organe der KKPKS sind:
 - a) die Plenarversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die ständigen Kommissionen und Gremien
 - d) das Generalsekretariat sowie
 - e) die Revisionsstelle.
- ² Die wichtigsten internen Prozesse werden durch Plenarbeschlüsse oder in einem Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 6 Plenarversammlung

- ¹ Die Plenarversammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder der KKPKS und können aus
 - a) einer Arbeitstagung, in welcher Sachgeschäfte behandelt werden, welche grundsätzliche Fragen des Polizeidienstes oder der polizeilichen Zusammenarbeit beinhalten oder Verbindlichkeiten finanzieller Natur in einzelnen Polizeikorps nach sich ziehen können,
 und / oder aus
 - b) einer Generalversammlung, in welcher alle unter Absatz 3 nachfolgend aufgeführten Geschäfte behandelt werden
 bestehen.
- ² Sie finden dreimal jährlich statt: im Frühling, im Sommer und im Herbst. Die Plenarversammlung im Herbst, Jahreskonferenz genannt, wird jeweils von einem Mitglied organisiert. An der Plenarversammlung des Vorjahres wird der entsprechende Auftrag erteilt.

³ Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Präsidentin /des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Generalsekretärin / des Generalsekretärs und der Revisionsstelle,
- c) Bestellung von ständigen Kommissionen und Gremien und Wahl ihrer Präsidentinnen / Präsidenten,
- d) Beschlussfassung über Statuten,
- e) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand und an die Kommissionen und Gremien,
- f) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Sachgeschäfte,
- g) Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin / des Präsidenten und der ständigen Kommissionen und Gremien,
- h) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Jahresbeitrags,
- i) Erteilung der Décharge an den Vorstand, die Kommissionen und die Kassierin / den Kassier,
- j) Vornahme von Ehrungen,
- k) Auflösung des Vereins.

⁴ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Sie entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Personalunion mehrerer Mitgliedschaften in einem Mitglied hat dieses nur eine Stimme. Die Präsidentin / der Präsident hat den Stichentscheid.

⁶ Für verpflichtende Beschlüsse im Rahmen der Kompetenzen der Polizeikommandantinnen / Polizeikommandanten, für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

⁷ Sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt, ist für unbestrittene Geschäfte eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (insbesondere per E-Mail) möglich. Beschlüsse auf dem Zirkularweg müssen einstimmig erfolgen.

⁸ Im Weiteren können Sicherheitskonferenzen zur Bearbeitung aktueller und institutionsübergreifender Fragen durchgeführt werden.

Art. 7 Virtuelle Durchführung der Plenarversammlung

¹ Die Plenarversammlung gemäss Art. 6 kann auch virtuell in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern eine Präsenzveranstaltung aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

² Die Beschlussfassung zu Geschäften, welche anlässlich der virtuellen Plenarversammlung vorgestellt wurden und zur Diskussion offenstanden, erfolgt in Form einer schriftlichen Urabstimmung im Nachgang zur virtuellen Plenarversammlung. Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 7 Tage. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Plenarversammlung.

³ Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 zur ordentlichen Plenarversammlung.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Der Präsidentin / dem Präsidenten,
- b) je einer kantonalen Polizeikommandantin / einem kantonalen Polizeikommandanten pro Polizeikonkordat
- c) den Kommandantinnen / Kommandanten der Kantonspolizei Zürich und Tessin,
- d) der Direktorin / dem Direktor des Bundesamtes für Polizei (fedpol),
- e) der Präsidentin / dem Präsidenten der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP),
- f) weiteren Polizeikommandantinnen / Polizeikommandanten, sofern sie einem strategischen Geschäftsfeld gemäss Abs. 2 vorstehen.

² Der Vorstand bearbeitet folgende strategische Geschäftsfelder:

- a) Sicherheitspolizei,
- b) Kriminalpolizei,
- c) Verkehrspolizei,
- d) Doktrin und Ausbildung,
- e) Polizeitechnik und-Informatik,
- f) Urbane Sicherheit,
- g) Militär, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungswesen.

³ Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäss Abs. 1 lit. a, b und f für jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.

⁴ Das Amt der Präsidentin / des Präsidenten wird durch eine kantonale Polizeikommandantin / einen kantonalen Polizeikommandanten ausgeübt.

⁵ Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Umsetzen der Beschlüsse der Generalversammlung und der Arbeitstagungen,
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung, der Arbeitstagungen und der Sicherheitskonferenzen,
- c) Erledigung von Geschäften, die nicht grundsätzliche Fragen des Polizeidienstes oder der polizeilichen Zusammenarbeit beinhalten, die nicht Verbindlichkeiten finanzieller Natur in einzelnen Polizeikorps nach sich ziehen könnten oder als Sachfrage die Bearbeitung durch eine Fachkommission nicht erfordern,
- d) Verabschiedung von Empfehlungen an die Mitglieder, die inhaltlich keiner Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder eine Arbeitstagung bedürfen,
- e) Wahl der Kassierin / des Kassiers,
- f) Wahl und Umfang der Vertretungen der KKPKS in anderen Organisationen,
- g) Vorschlag der Generalsekretärin / des Generalsekretärs zuhanden der Generalversammlung sowie Regelung des Anstellungsverhältnisses und Pflichtenhefts,
- h) Erlass von Geschäftsordnungen zur Regelung KKPKS-interner Prozesse,
- i) Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kommissionen und
- j) Sicherung des Kontakts mit den in Art. 2 aufgeführten Organisationen.

⁶ Die Präsidentin / der Präsident vertritt die KKPKS und den Vorstand nach aussen, namentlich gegenüber Behörden des Bundes, Medien und Dritten.

Art. 9 Ständige Kommissionen und Gremien

¹ Die ständigen Kommissionen und Gremien der KKPKS sind:

- a) Arbeitsgruppe Operationen AGOP,
- b) Kommission Doktrin und Ausbildung KDA,
- c) Schweizerische Kriminalkommission SKK,
- d) Verkehrskommission VK, *paritätisch mit der SVSP*,
- e) Kompetenzzentrum Polizeitechnik und –Informatik PTI,
- f) Schweizerische Polzeisportkommission SPSK, *paritätisch mit der SVSP und dem VSPB*,
- g) Polizeiliche Koordinationsplattform Sport PKPS,
- h) Gemischte Kommission für internationale Polizeiangelegenheiten KIA,
- i) Führungsstab Polizei FST P.

² Die Kommissionen und Gremien können temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

³ Sie erstatten der Generalversammlung KKPKS jährlich Bericht, stellen Anträge und sind bezüglich des Finanzhaushaltes ihr gegenüber verantwortlich.

Art. 10 Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat unterstützt die Präsidentin /den Präsidenten und den Vorstand KKPKS und wird von der Generalsekretärin / dem Generalsekretär geführt. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär führt die Administration und vertritt die Konferenz in den ihr / ihm übertragenen Geschäften. Weiter können dem Generalsekretariat zentrale Projekte der KKPKS zur Führung oder Begleitung übertragen werden.

² Das Generalsekretariat organisiert sich selber, erstellt die notwendigen Reglemente und Grundlagen und sorgt für die Einhaltung der Governance und Compliance. Die Anstellung der Mitarbeitenden des Generalsekretariats erfolgt durch die Generalsekretärin /den Generalsekretär nach Anhörung des Vorstandes und in dem von diesem vorgegebenen Rahmen.

³ Die KKPKS gibt die erforderlichen finanziellen Mittel als Globalbudget zum Betrieb des Generalsekretariats mit der Genehmigung desselben frei. Das Generalsekretariat verwendet das Globalbudget zur Erreichung der von der Plenarversammlung und dem Vorstand definierten Ziele im Rahmen und unter Einhaltung des Finanzreglements.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer externen, zertifizierten Revisionsfirma.

Art. 12 Erinnerungsgaben

Mitglieder, die aus der Konferenz ausscheiden sowie abtretende Präsidentinnen / Präsidenten erhalten eine Erinnerungsgabe. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung im Rahmen der Plenarversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Charmey, 28. Oktober 2022

Mark Burkhard
Präsident KKPKS